

Beilagen **der 25. Sitzung des Grossen Gemeinderates Lyss vom 04.11.2013**

Geschäft		
479	Budget 2014	Separatbeilage
480	Finanzplan 2014 - 2018	Separatbeilage
481	Botschaft Organisationsreglement Reglement über die Kostenverteilung Betriebskostenvergleich Aufstellung Korrekturen OgR Terminplanung Neugründung	Separatbeilage
483	Taxireglement Gebührenverordnung (nur zur Info)	1 - 16
484	Bau- und Leistungsbeschrieb Kostenschätzung	17 – 37
488	Abrechnung Fabrikstrasse	38
489	Abrechnung Pumpen-/Kanalisationersatz Grenzstrasse	39 – 40



**Gemeinde Lyss**

Grosser Gemeinderat  
 Marktplatz 6  
 Postfach 368  
 3250 Lyss  
 T 032 387 01 11  
 F 032 387 03 81  
 E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
 I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)





# Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss (Taxireglement)

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1);
- Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1)
- Artikel 45 der Gemeindeordnung

# REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN UND FÜHREN VON TAXIS IN DER GEMEINDE LYSS (TAXIREGLEMENT)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund<sup>1</sup> und Kanton<sup>2</sup> über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss.

<sup>2</sup>Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.



Bewilligungen

### Art. 2

<sup>1</sup>Das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss bedarf einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

<sup>2</sup>Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

<sup>3</sup>Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen können, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. **(K1)**

Durchführung der Eignungsprüfung

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Gemeinde Lyss bietet sowohl praktische als auch theoretische Eignungsprüfungen an. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist möglich.

<sup>2</sup>Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

<sup>1</sup>SR 741.41 (Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge)

<sup>2</sup>BSG 832.521 (Verordnung vom 22.12.1982 über den Vollzug der Eidg. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer)

## 3. Halten von Taxis

### 1. Abschnitt: Taxihalterbewilligungen

Taxihalterinnen und  
Taxihalter

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn

- a. sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist;
- b. sie namentlich Kenntnisse der ARV<sup>2</sup>, der kantonalen Taxiverordnung<sup>4</sup> sowie des Taxireglements der Gemeinde Lyss nachweist;  
**(K2)**
- c. sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt;

#### Vernehmlassungseingabe:

Bei der Prüfung sollen nur das Taxireglement und die Ortskenntnisse geprüft werden, da bei der Taxiprüfung beim SVSA schon die ARV2 und die kant. Taxiverordnung geprüft worden sind.

#### Kommentar GR:

Die Prüfung beim SVSA geht weniger weit als dies nun die betroffenen Taxigemeinden fordern. Damit wird die Qualität der Prüfung massiv erhöht und nur diejenigen zum Taxi fahren zugelassen, welche Gewähr bieten auch theoretisch mit den gesetzlichen Bestimmungen zu recht zu kommen.



<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Ortskenntnisse und der praktischen Prüfung werden an die Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt wie bei der Prüfung der Taxiführerinnen und Taxiführer nach Art. 12 und Art. 13.

<sup>3</sup>Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

<sup>4</sup>Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss die Prüfung nicht nochmals absolviert werden.

Konferenz

#### Art. 5

Das Polizeiinspektorat organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und Taxihalter ist die Teilnahme obligatorisch.

#### Vernehmlassungseingabe:

Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Taxihalterkonferenz abgehalten werden.

#### Kommentar GR:

Eine Taxihalterkonferenz pro Jahr genügt, da das PI zu jeder Zeit kontaktiert werden kann.

<sup>3</sup> SR 822.222 (Verordnung vom 06.05.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen)

<sup>4</sup> BSG 935.976.1 (Verordnung vom 11.01.2012 über das Halten und Führen von Taxis)

## 2. Abschnitt; Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Fahrpersonal

### Art. 6

<sup>1</sup>Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

<sup>2</sup>Das Polizeiinspektorat ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber und dergleichen einzusehen oder zu erheben und auszuwerten.

<sup>3</sup>Stellt die Taxihalterin oder der Taxihalter Personen ein, so ist mit diesen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Tarifstruktur

### Art. 7

<sup>1</sup>Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a) ein Ansatz für eine Grundtaxe;
- b) ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c) ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

Vernehmlassungseingabe:

Tages und Nachttarife sind anzubieten

Kommentar GR:

Starker Eingriff in die Gewerbefreiheit. Es kann den Taxiunternehmen offen gelassen werden, ob und wie viele verschiedene Tarife sie anbieten möchte.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.



Höchsttarife

### Art. 8

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Höchsttarife festschreiben.

Tarifbekanntgabe

### Art. 9

<sup>1</sup>Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeuges für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV)<sup>5</sup> sind zu beachten. **(K3)**

<sup>2</sup>Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

<sup>3</sup>Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.

Mitteilung von Änderungen

### Art. 10

Halterinnen und Halter von Taxis haben der zuständigen Behörde den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort, Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwort-

<sup>5</sup> SR 942.211 (Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen)

lichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils und Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

Tarifuhren

#### **Art. 11**

Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhren und der Fahrtschreiber verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

## 4. Führen von Taxis

### 1. Abschnitt: Taxiführerbewilligung

Theoretische Eignungsprüfung

#### **Art. 12**

Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 5 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist:

- a. Kantonale Taxiverordnung;
- b. Taxireglement der Gemeinde Lyss;
- c. ARV2;
- d. Ortskenntnisse der Gemeinde Lyss und Umgebung.



#### Vernehmlassungseingabe:

Bei der Prüfung sollen nur das Taxireglement und die Ortskenntnisse geprüft werden, da bei der Taxiprüfung beim SVSA schon ARV2 und kant. Taxiverordnung geprüft worden sind.

#### Kommentar GR:

Die Prüfung beim SVSA geht weniger weit als dies nun die betroffenen Taxigemeinden fordern. Damit wird die Qualität der Prüfung massiv erhöht und nur diejenigen zum Taxi fahren zugelassen, welche Gewähr bieten auch theoretisch mit den gesetzlichen Bestimmungen zu recht zu kommen.

<sup>2</sup>Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Fünftel aller Fragen richtig beantwortet sind. Sie darf die Dauer von zweieinhalb Stunden nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.

<sup>4</sup>Wer die theoretische Eignungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

<sup>5</sup>Die Prüfungstermine des folgenden Jahres werden jeweils Ende Oktober festgesetzt.

Praktische Eignungsprüfung

#### **Art. 13**

<sup>1</sup>Die praktische Prüfung beinhaltet die Handhabung der Tarifuhr, des Fahrtschreibers und das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Lyss und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

<sup>2</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Handhabung der Tarifuhr und des Fahrtschreibers korrekt erfolgt und vier von fünf Zielen innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Ver-

kehrsregeln erreicht werden. Der Fahrstil kann bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses angemessen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Bei der Prüfung ist die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte.

Vernehmlassungseingabe:

Abschnitt 3 ist komplett zu streichen. Die Navigationsgeräte sind in der heutigen Zeit im modernen Taxibusiness nicht mehr wegzudenken. Daher sollte es auch an der Prüfung gebraucht werden können.

Kommentar GR:

Bei der praktischen Prüfung soll festgestellt werden können, ob die theoretischen Kenntnisse in die Praxis transferiert werden können. Mit dem nicht Verwenden der Navigationsgeräte während der Prüfung wird eine einheitliche Praxis im Kanton Bern angestrebt. Bei der Prüfung sollen keine Navigationsgeräte zugelassen werden.

## 2. Abschnitt: Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Beförderungspflicht  
und Haftung



### Art. 14

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup>Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

<sup>3</sup>Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Vernehmlassungseingabe:

Reinigungsarbeiten werden zu einem Stundenansatz von Fr. 120.00 berechnet.

Kommentar GR:

Es sollten keine Gebühren oder Stundenansätze aufgeführt werden, da es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

Routenwahl

### Art. 15

<sup>1</sup>Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

<sup>2</sup>Die Einfahrt über die Bahnhofstrasse hat über die signalisierte Einbahnstrasse in der vorgegebenen Richtung zu erfolgen. Kann die Bahnhofstrasse nicht ordentlich befahren werden, erteilt das Polizeiinspektorat eine entsprechende Bewilligung.

Aufstellen von Taxis  
auf Standplätzen und  
öffentlichen Park-  
plätzen

### Art. 16

<sup>1</sup>Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. **(K4)**

<sup>2</sup>Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.

<sup>3</sup>Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe so nachrücken, dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. **(K5)**

<sup>4</sup>Bei zusammenhängenden öffentlichen Taxistandplätzen darf höchstens die Hälfte der Felder gleichzeitig mit Fahrzeugen der gleichen Taxihalterin oder des gleichen Taxihalters belegt werden. **(K6)**

Vernehmlassungseingabe:

Bei zusammenhängenden öffentlichen Taxistandplätzen beim Bahnhof darf höchstens ein Fahrzeug pro Taxihalter parkiert werden. Es sei denn, dass alle anderen Teilnehmer nicht anwesend sind.

Kommentar GR:

Beim Bahnhof befinden sich zz drei Taxistandplätze. Es wird gegenwärtig geprüft, ob in Zukunft vier Taxistandplätze beim Bahnhof zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Belegung der Taxistandplätze kann die gerechtere Belegung der Plätze gefördert werden.

<sup>5</sup>Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist gestattet. Allfällige Parkzeitbeschränkungen und Parkgebühren gelten auch für Taxis.



Anbieten von Dienstleistungen

**Art. 17**

<sup>1</sup>Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10 Abs. 1 TaxiV zu beachten.

<sup>2</sup>Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Fahrtenkontrolle

**Art. 18**

<sup>1</sup>Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 Abs. 2 TaxiV hat für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben auf einem Rapportformular oder ähnlichem zu enthalten:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschilds ~~und Matrikelnummer~~ des Taxis;
- b. Namen der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum;
- d. ~~Start- und~~ Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. ~~Anzahl Fahrgäste;~~
- g. Fahrpreis.

Vernehmlassungseingaben:

1.) Nur Buchstabe a-c sind im Reglement aufzuführen.

2.) Es sind zu viele Angaben pro Fahrt zu erfassen. Deren Eintrag beansprucht sehr viel Zeit und könnte bei grossem Arbeitsanfall zu Ertragsausfällen führen.

Kommentar GR:

1.) Da das eigentliche Arbeitsbuch keine Pflicht ist und auf der Fahrtenschreiberkarte wenig Angaben notiert werden, muss auf ein zusätzliches Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Mit dieser Massnahme und den aufgeführten Angaben kann jeweils die Fahrtenschreiberkarte besser ausgewertet und nachvollzogen werden.

2.) Gemäss Taxiverordnung sind die Bewilligungsinhaber verpflichtet eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxiführer zu führen. Der GR erachtet die Eingabe z.T. als sinnvoll. Die erfolgten Anpassungen sind entweder durchgestrichen oder unterstrichen dargestellt.

Ausweis- und Meldepflicht

#### **Art. 19**

<sup>1</sup>Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.

<sup>2</sup>Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Personalien für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

<sup>3</sup>Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen und Widerhandlungen gegen die Bundesgesetzgebung der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

## 5. Zulassung und Einsatz von Taxis

Zulassung

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

<sup>3</sup>Von der zuständigen Versicherungsgesellschaft muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Taxi zum gewerbmässigen Personentransport versichert ist.



Ausrüstung und Erscheinungsbild

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.

<sup>2</sup>Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis eingesetzt werden.

<sup>3</sup>Werbeschriften dürfen nur auf der Heckscheibe angebracht werden.

Kontrolle

#### **Art. 22**

<sup>1</sup>Immatrikulierte Taxis sind dem Polizeiinspektorat alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

<sup>2</sup>Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

## 6. Sanktionen

### 1. Abschnitt: Strafen

#### Strafbestimmungen

#### Art. 23

<sup>1</sup>Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung<sup>6</sup> bestraft.

<sup>2</sup>Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr)<sup>7</sup> anwendbar.

<sup>3</sup>In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

<sup>4</sup>Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)<sup>8</sup>.



#### Provisorium

### 2. Abschnitt: Administrativmassnahmen

#### Art. 24

<sup>1</sup>Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die

- wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden,
- in leichter Weise aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen,
- gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen,
- gegen Bestimmungen von Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen,
- die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht einhalten,

werden ins Provisorium versetzt.

<sup>2</sup>Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

<sup>3</sup>In leichten Fällen kann statt dessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### Folgen des Provisoriums

#### Art. 25

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 24 Abs. 1 verstossen.

<sup>6</sup> BSG 170.11 (Gemeindegesezt vom 16.03.1998)

<sup>7</sup> SR 313.0 (Bundesgesetz vom 22.03.1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

<sup>8</sup> BSG 170.111 (Gemeindeverordnung vom 16.03.1998)



b	Jährliche Gebühr für Taxi Führerbewilligung	Fr. 50.00 bis 100.00
c	Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern	Fr. 150.00 bis 250.00
d	Wiederholung theoretische Eignungsprüfung	Fr. 150.00 bis 250.00
e	Praktische Prüfung	Fr. 150.00 bis 250.00
f	Wiederholung praktische Prüfung	Fr. 150.00 bis 250.00
g	Ausbildungsunterlagen	Fr. 90.00 bis 100.00
h	Adressänderungen	Fr. 20.00 bis 30.00
i	Änderung der Kontrollschildnummer auf bestehender Konzession	Fr. 20.00 bis 30.00
j	Fahrzeugkontrolle/Abnahme (Kosten pro Fahrzeug)	Fr. 50.00 bis 100.00
k	Nachkontrolle	Fr. 50.00 bis 100.00
l	Informationen und Beratung von zukünftigen Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern	
	- Erstmalig	Fr. 00.00 bis 50.00
	- Jedes weitere Mal	Fr. 50.00 bis 75.00
m	Kosten Dritter	Nach Arbeitsaufwand, Verrechnung Stunden-Ansatz Fr. 100.00



<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup>Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.

Vernehmlassungseingabe:

Die Gebühren sollen jeweils auf den untersten Betrag der vorgeschlagenen Bandbreite fixiert werden.

Kommentar GR:

In der Gebührenverordnung sind die festgelegten Beträge aufgeführt. In den meisten Fällen ist der unterste Betrag in der Verordnung aufgeführt. Die Gebühren wurden erstens so festgelegt, dass im Kanton Bern eine einheitliche Praxis besteht und zweitens, dass die Gebühren nicht tiefer sind, als diese bereits heute im Gebührenreglement (Taxikonzessionen Fr. 600.00/J und Chauffeurausweis Fr. 50.00/J) sind.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bisherige Bewilligungen / Recht

**Art. 32**

<sup>1</sup> Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen im Gebührenreglement Anhang III, 3.3. Verwaltungspolizei / Taxikonzessionen werden aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 33**

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

## 9. Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04.11.2013 das Taxireglement genehmigt.

Lyss, 05.11.2013

Namen des Grossen Gemeinderates

Markus Marti  
PräsidentDaniel Strub  
Sekretär

## Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums publiziert am 08.11.2013. Bis zum 09.12.2013 sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lyss, 10.12.2013

Gemeinde Lyss

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

### **Kommentare zum Reglement und zu einzelnen Bestimmungen:**

**K1:** Gleichwertig ist eine Bewilligung, wenn zu deren Erlangung die gleichen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Regelmässig dürfte das nicht der Fall sein, wenn das Taxireglement andere Bestimmungen beinhaltet als jenes der Gemeinde, deren Bewilligung anerkannt werden soll, und wenn zusätzliche Ortskenntnisse notwendig sind.

**K2:** In der Taxiverordnung wird zwar keine Prüfung vorgeschrieben, dennoch ist es gerechtfertigt sicherzustellen, dass Taxiunternehmer/-innen über die notwendigen Kenntnisse, insbesondere jene, für die sie verantwortlich sind, verfügen.

**K3:** Mit Informationsblatt vom 10. September 1982 informierte das seco über die Preisbekanntgabe im Taxigewerbe (Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen). In Ziffer 3 zweiter Absatz wird bemerkt, dass „in Taxis ohne Taxameter entsprechende Angaben zu machen sind. Werden Pauschalen verrechnet, sind diese anzuschreiben“.

Die Mustervorlage für ein Taxireglement kennt zwar immer noch Pauschalen, doch diese sind nicht im Sinne des Informationsblattes. Aus Artikel 7 geht eine zwingend anzuwendende Tarifstruktur hervor, wobei Absatz 2 Pauschalentschädigungen vorbehält. Diese Pauschalen können in freier Verhandlung zwischen Taxiführerin respektive Taxiführer und Kundschaft für eine gewisse Anzahl Personen sowie für ein Ziel vereinbart werden. Dabei kann die Kundschaft – in Kenntnis der Tarifstruktur – in etwa abschätzen, ob die vereinbarte Pauschale gleichwertig oder sogar günstiger ist.

Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so kann die Kundschaft die Anwendung der angeschriebenen Tarife verlangen. Weigert sich die Taxiführerin oder der Taxiführer, die Fahrt unter diesen Bedingungen durchzuführen, so verstossen sie respektive er gegen die Beförderungspflicht gemäss Artikel 14.

**K4:** Die Auslegung von „in unmittelbarer Nähe“ ergibt sich aus der Wahlfreiheit der Taxis durch Kundinnen und Kunden. So muss die Taxiführerin oder der Taxiführer ihre respektive seine Dienstleistungen während des Aufstellens des Taxis auf einem öffentlichen Standplatz jederzeit anbieten können. In der Praxis muss er sich somit in einem Perimeter von maximal etwa zwanzig Metern aufhalten, darf sich aber auch zu einem Gespräch zu einer Kollegin oder einem Kollegen in ein Taxi setzen. Wichtig ist, dass er mögliche Kundschaft erkennt und seine Dienstleistung unverzüglich anbieten kann. Als Ausnahme zu dieser unmittelbaren Nähe kann in der Praxis auch ein kurzer Gang zur Toilette toleriert werden.

**K5:** Obwohl die freie Taxiwahl gilt, ist es unter Taxiführerinnen und Taxiführern noch immer üblich, dass Kundschaft zum vordersten Taxi verwiesen wird (Prinzip des Vorrangs nach Länge der Wartezeit). Wer sich daran hält, dem drohen oft Beschimpfungen oder Schlimmeres. Dabei hat die Kundschaft oft gute Gründe, aus der Mitte der Reihe ein anderes Taxi zu wählen. Damit diese ungehindert wegfahren kann, muss ein genügender Zwischenraum eingehalten werden.

**K6:** Durch diese Vorschrift wird verhindert, dass ein einziges Taxiunternehmen alle öffentlichen Taxistandplätze belegt und dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz hat (quasi eine Defacto-Monopolstellung).



Nicht genehmigungsrelevant



# Gebührenverordnung über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 31 des Taxireglementes folgende

## GEBÜHRENVERORDNUNG

### 1. Rechtsnormen

Rechtsgrundlagen

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren über das Taxiwesen in der Gemeinde Lyss gestützt auf das Taxireglement.

Zuständige Organe

#### Art. 2

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erklärt das Polizeiinspektorat als zuständig für die Erhebung der Gebühren im Taxiwesen gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup>Das Inkassoverfahren bei Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

### 2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

#### Art. 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung inkl. Anhang 1 durch den Gemeinderat auf den 01.01.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.



### Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07.10.2013 die vorliegende Gebührenverordnung inkl. Anhang gestützt auf das Taxireglement genehmigt.

Lyss, 08.10.2013

Namens des Gemeinderates

Andreas Hegg  
Gemeindepräsident

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

### Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegende Verordnung wurde am £ publiziert

Lyss, £

Gemeinde Lyss

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

# Anhang 1

## Taxigebühren (in CHF)



	Gebühren in SFR
Jährliche Gebühr für Taxihalterinnen und Taxihalter pro Taxi	600.00
Jährliche Gebühr für Taxi Führerbewilligung	50.00
Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalter oder Taxiführer	175.00
Wiederholung theoretische Eignungsprüfung	175.00
Praktische Prüfung	150.00
Wiederholung praktische Prüfung	150.00
Ausbildungsunterlagen	90.00
Adressänderungen	20.00
Änderung der Kontrollschildnummer auf bestehender Konzession	20.00
Fahrzeugkontrolle/Abnahme (Kosten pro Fahrzeug)	75.00
Nachkontrolle	50.00
Informationen und Beratung von zukünftigen Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern	
- Erstmalig	Gratis
- Jedes weitere Mal	50.00
Kosten Dritter	Verrechnung nach effektivem Aufwand / Stundenansatz 100.00

## **B A U - U N D L E I S T U N G S B E S C H R I E B**

**Projekt**      **Feuerwehrmagazin 3250 Lyss Neubau Kappelenstrasse**

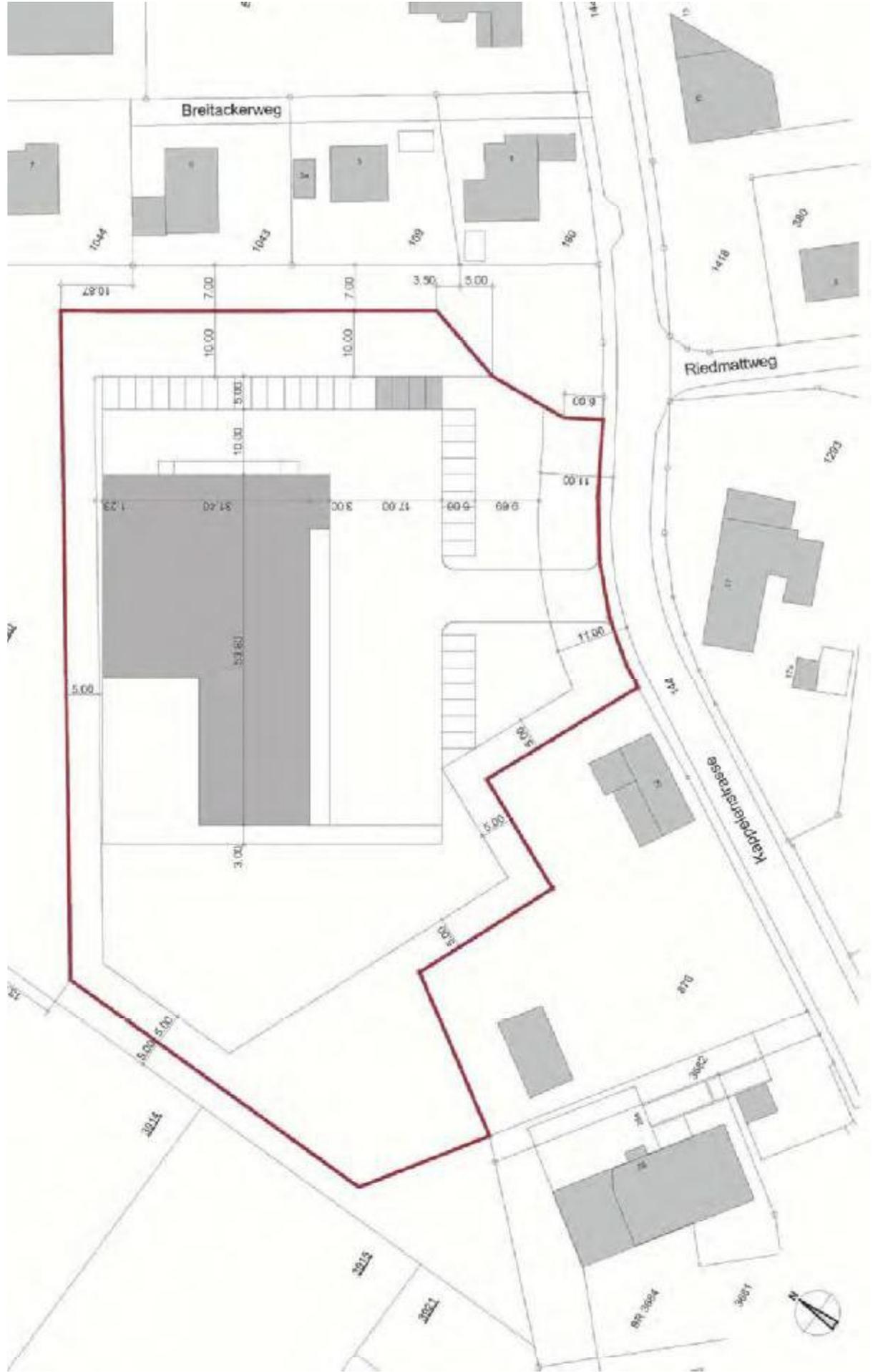
**Bauherr**      Einwohnergemeinde Lyss  
Marktplatz 6  
3250 Lyss

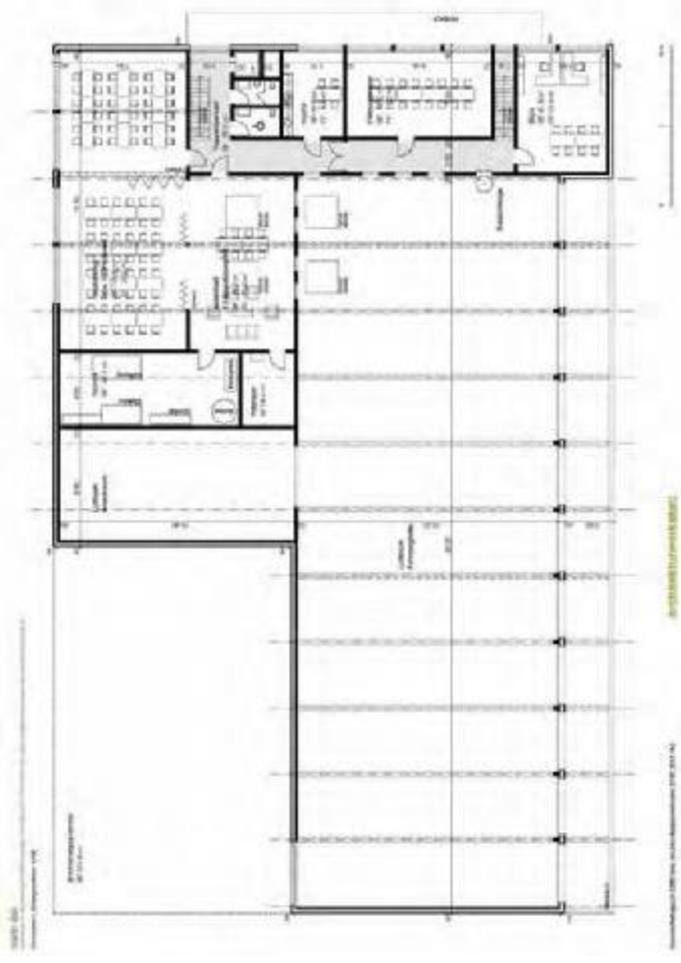
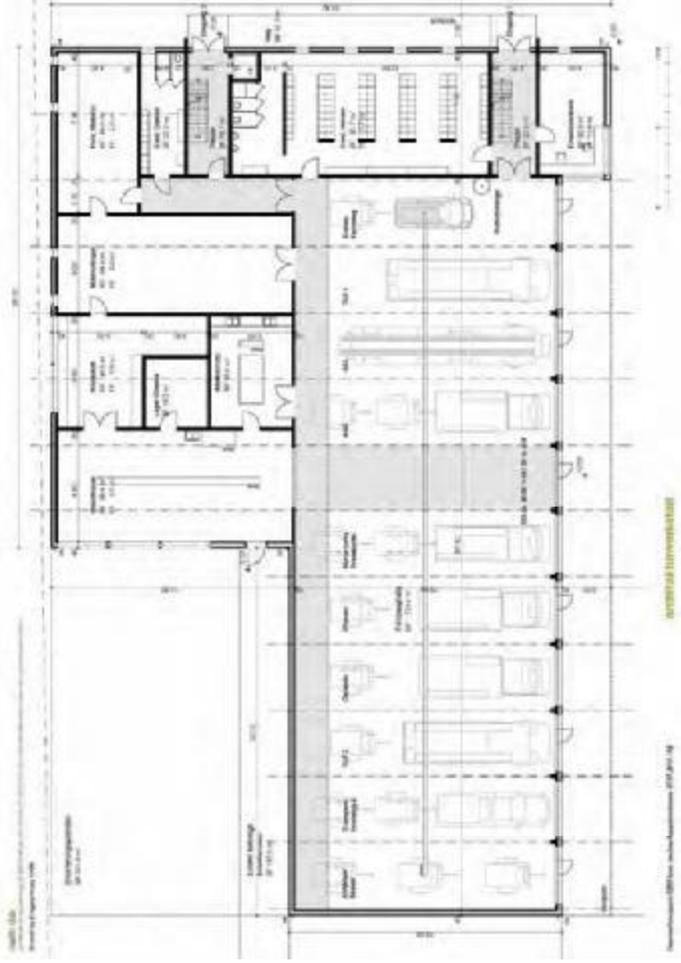
**Architekt**      martin dick  
dipl. architekten fh  
beundenweg 2b  
3263 büetigen  
032 384 84 61    martin.dick@besonet.ch

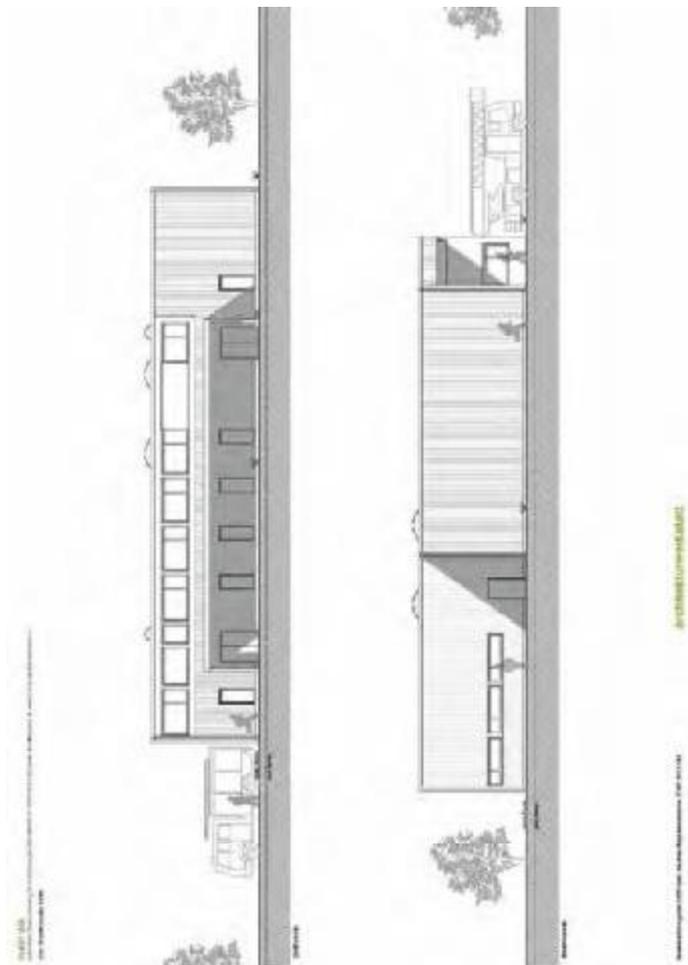
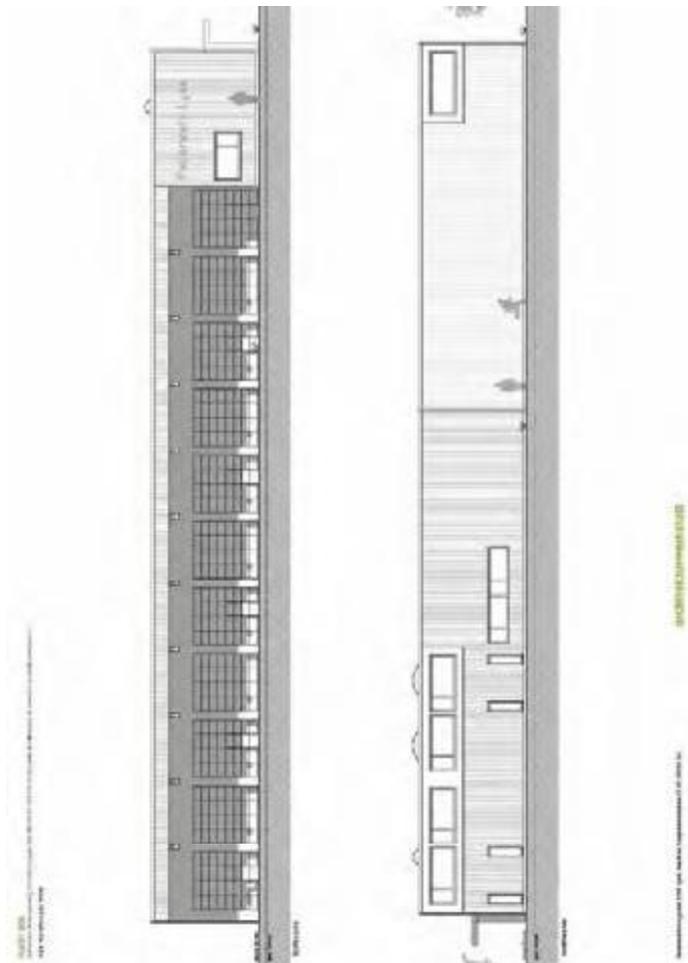
**Stand**      10. September 2013



Übersichtsplan / Situation







## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>6</b>	BKP 25 Sanitäre Anlagen BKP 26 Transportanlagen BKP 27 Ausbau 1 BKP 28 Ausbau 2 BKP 29 Honorare BKP 3 Betriebseinrichtungen BKP 4 Umgebung BKP 5 Baunebenkosten BKP 6 Reserve BKP 9 Ausstattungen	<b>19</b>
1.1 Gliederung			
1.2 Material			
1.3 Planung und Bauausführung			
<b>2 Übersicht der Anforderungen</b>	<b>7</b>		
2.1 Gesetzliche und behördliche Vorschriften			
2.2 Schalldämmung			
2.3 Wärmedämmung, Minergie-Standard			
2.4 Statik			
2.5 Brandschutz			
2.6 Bauökologie, "Konzept Ökologie" Gemeinde Lyss			
2.7 Farbkonzept- und Materialkonzept			
<b>3 Allgemeine Grundlagen</b>	<b>8</b>		
3.1 SIA 118 – Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten			
3.2 SIA 181 – Schallschutz im Hochbau			
3.3 SIA 380/1:2009 – Thermische Energie im Hochbau			
<b>4 Baubeschrieb</b>	<b>9</b>		
BKP 0 Grundstück			
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten			
BKP 10 Bestandesaufnahmen / Baugrunduntersuchungen			
BKP 11 Räumungen, Terrainvorbereitungen			
BKP 12 Sicherungen, Provisorien			
BKP 13 Baustelleinrichtung			
BKP 15 Anpassungen an best. Erschliessungs und Kanalisationsleitungen			
BKP 17 Spez. Fundationen, Baugrubensicherung, Grundwasserabdichtung			
BKP 2 Gebäude			
BKP 20 Baugrube			
BKP 21 Rohbau 1			
BKP 22 Rohbau 2			
BKP 23 Elektroanlagen			
BKP 24 Heizungs- und Lüftungsanlagen			
<b>5 Vorbehalte</b>			<b>19</b>
<b>6 Unterschriften</b>			<b>19</b>

Gebäudetechnische Installationen und Anlagen entsprechen, hinsichtlich Energieverbrauch, Wirtschaftlichkeit und Unterhalt den heutigen Anforderungen.

## 1 Einleitung

### 1.1 Gliederung

Die Beschreibung der Arbeiten erfolgt nach BKP. Es werden die massgeblichen Randbedingungen und die qualitativen Anforderungen festgehalten, die für die vorgesehene Zweckbestimmung des Bauwerks nötig sind.

Die Dimensionierung und Abmessung der Wände, Decken, Stützen, Leitungen und anderen Konstruktionen und Bauteilen entspricht in thermischer, akustischer, statischer und konstruktiver Hinsicht den einschlägigen SIA Normen.

Unter Einhaltung der bauphysikalischen Werte, der umschriebenen Qualität, Quantität und des Ausbaustandards bleiben kleinere Änderungen vorbehalten.

Der vorliegende Leistungs- und Lieferumfang ist nach dem Baukostenplan (BKP) des CRB gegliedert. Die genauen Schnittstellen der einzelnen Untergruppen (dreistellige BKP Nummern) sind dem Architekten freigestellt.

### 1.2 Material

Grundsätzlich gelten die Materialien wie in den Liefer- und Leistungsanforderungen definiert oder gleichwertige Produkte, welche mit der Bauherrschaft abgesprochen und festgelegt werden.

### 1.3 Planung und Bauausführung

Bei der Planung und Bauausführung wird folgenden Punkten besondere Beachtung geschenkt:

Es werden nur qualitativ einwandfreie Materialien verwendet.

Konstruktiv bewährten Lösungen, welche auch den gestalterischen Anforderungen genügen, werden Prioritäten eingeräumt.

Es wird auf eine einfache, wirtschaftliche und möglichst unterhaltsame Ausführung geachtet.

## 2 Übersicht der Anforderungen

### 2.1 Gesetzliche und behördliche Vorschriften

Die Anforderungen der Baugesetze (Gemeinde und Kanton) sowie die behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

### 2.2 Schalldämmung

Für die Bemessung der Grenzwerte für Luftschall- und Trittschall-Dämmung liegen die Auflagen der SIA-Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe 2007 zugrunde.

### 2.3 Wärmedämmung

Für die Bemessung der Wärmedämmung liegen die Auflagen der Baubewilligung, Wärmedämm-Vorschriften der Baudirektion des Kantons sowie die SIA-Norm 180 (Ausgaben 1999) „Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau“ sowie die SIA-Norm 380/1 (Ausgaben 2009) „Thermische Energie im Hochbau“ zugrunde.

### Erreichen des Minergiestandards, Umsetzung Gebäudestandart 2008

### 2.4 Statik

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird durch den Bauingenieur erstellt.

*RUL und Partner Bauingenieure AG, Grenzstrasse 20, 3250 Lyss*

In der Nutzungsvereinbarung sind folgende Punkte abgehandelt:

- Nutzungsplan
- Nutzungsziel
- Nutzungszustände
- Belastungsplan
- Anforderungen hinsichtlich Funktionstüchtigkeit, Dauerhaftigkeit und Aussehen

- Nutzungszustände (Einwirkungen)
- Geologie
- Die Erdbebensicherheit wird gewährleistet
- Sicherheitsplan
- Sicherheitsziele
- Gefährdungsbilder / Massnahmen
- Grundlagen für die Berechnungen und Bemessungen
- Die Normen, Literatur
- Baustoffe
- Werte für die Tragsicherheit (Sicherheitsfaktoren)
- Kontrolle durch den Bauingenieur
- Betonkonstruktionen
- Stahlbau
- Dokumentation

### 2.5 Brandschutz

Die Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung sowie die Schweizerischen Brandschutzvorschriften und Richtlinien des VKF werden eingehalten. Die eingebauten Teile weisen eine Zertifizierung auf, die zum Zeitpunkt des Einbaues gültig ist.

### 2.6 Bauökologie

Der Einsatz von ökologischen Produkten wird bevorzugt, den Prinzipien einer nachhaltigen Bauweise wird grösste Beachtung geschenkt. Anwendung „**Konzept Ökologie Bau**“ der Gemeinde Lyss

### 2.7 Farbkonzept- und Materialkonzept

Ein Farb- und Materialkonzept wird durch den Architekt erarbeitet und der Bauherrschaft zur Genehmigung vorgelegt.

### 3 Allgemeine Grundlagen

#### 3.1 SIA 118 – Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Inhalt und Zweck der Norm

Die Norm enthält Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Bauarbeiten.

Sie klärt die in diesen Verträgen gebräuchlichen Begriffe, bietet eine Übersicht über die einschlägigen Rechtsfragen und zeigt, gestützt auf praktische Erfahrung, wie diese gelöst werden können, in angemessener Berücksichtigung der beidseitigen Interessen. Soweit die Norm Rechte und Pflichten der Vertragspartner umschreibt, wird sie dadurch rechtsverbindlich, dass die Partner sie als Bestandteil ihres Vertrages bezeichnen. Regeln, die schon von Gesetzes wegen gelten, sind in der Norm durch Hinweise auf die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen gekennzeichnet.

Die Norm soll den Abschluss und die Gestaltung der Verträge erleichtern. Auch soll sie bewirken, dass im Bauwesen möglichst einheitliche Vertragsbedingungen verwendet werden. Dadurch trägt sie zur Förderung des wirtschaftlichen Bauens bei.

Die Norm ist für alle Bauarbeiten anwendbar. Technische Bestimmungen für die Ausführung der Bauwerke werden durch Normen der Fachverbände festgelegt.

#### 3.2 SIA 181 – Schallschutz im Hochbau

Die Norm SIA 181 gilt für den baulichen Schutz gegenüber externen und internen Lärmquellen sowie von externen und internen Quellen abgestrahltem Körperschall bezogen auf Nutzungseinheiten in Neu- und Umbauten für Aussenbauteile, Trennbauteile, Treppen, haustechnische Anlagen und feste Einrichtungen im Gebäude. Das gilt auch für Umnutzungen und bauakustisch relevante Nutzungsänderungen. Fragen der Verhältnismässigkeit von bauakustischen Anforderungen bei Umbauten (Statik, Denkmalschutz, technische und betriebliche Machbarkeit sowie wirtschaftliche Tragbarkeit) sind im Einzelfall zwischen den Beteiligten und falls erforderlich mit den Vollzugsbehörden zu regeln.

Die Norm definiert die Anforderungen an den Schallschutz in Räumen und Raumgruppen, in denen Menschen leben und arbeiten bzw. sich längere Zeit aufhalten. Sie gilt nicht für speziell genutzte Räume wie Konzertsäle, Ton und Audiostudios usw.

Die Norm regelt die schalltechnischen Eigenschaften von Bauten, Bauteilen und Anlagen der Haustechnik bzw. Der Industrie und des Gewerbes bei Mischnutzung in Gebäuden. Sie gilt ausdrücklich unter der Voraussetzung einer üblichen Nutzung. Sie behandelt aber nicht die rücksichtslose Geräuschverursachung und auch nicht die ausserordentliche Empfindlichkeit von Benutzern.

#### 3.3 SIA 380/1:2009 – Thermische Energie im Hochbau

Zweck der SIA-Norm 380/1, Thermische Energie im Hochbau, ist ein massvoller und wirtschaftlicher Einsatz von Energie für Raumheizung und Warmwasser im Hochbau. Sie leistet damit einen Beitrag an eine ökologische Bauweise.

Die Norm befasst sich mit dem Energiebedarf für die Raumheizung und die Wassererwärmung.

Sie gilt für alle Gebäude, die auf 10°C oder mehr aktiv beheizt werden.

## 4 Baubeschrieb

### BKP 0 Grundstück

- Das Grundstück ist im Besitz der Bauherrschaft.

### BKP 1 Vorbereitungsarbeiten

### BKP 10 Bestandesaufnahmen / Baugrunduntersuchungen

#### BKP 102 Baugrunduntersuchungen

- Geologische Untersuchung, Versickerungsversuche, Zustandsaufnahmen.
- Das Baugrundrisiko trägt der Bauherr.
- Die Kosten für die geologischen Untersuchungen werden durch den Bauherrn getragen.
- Die Kosten für allfällige Altlastensanierungen sind durch den Bauherrn zu tragen.

### BKP 11 Räumungen, Terrainvorbereitungen

#### BKP 111 Rodungen

- Terrainvorbereitung der Parzelle.
- Grenzanpassungen zu Nachbarparzellen (nur wo notwendig).

### BKP 12 Sicherungen, Provisorien

#### BKP 121 Sicherung vorhandener Anlagen

- Von Seiten der Unternehmungen sind, gemäss dem heutigen Stand der Technik, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen sicheren und behutsamen Bauablauf zu gewährleisten.

### BKP 13 Baustelleinrichtung

- Die gesamte nötige Infrastruktur zur Bewältigung des Bauvorhabens ist zu stellen und zu betreiben.

### BKP 14 Anpassungen an best Erschliessungs- und Kanalisationsleitungen

- Die Ver- und Entsorgung der Überbauung mit den geplanten Medien ist zu bewerkstelligen und die nötigen Anpassungen beziehungsweise Neuschaffungen, sofern nötig, vorzunehmen.
- Schmutz und Meteorwasser ab Gebäude inkl. allen notwendigen Formstücken, Kontroll- Pump- und Einlaufschächte, Schlamm-sammler, Bodenabläufe und Rinnen in genügender Anzahl.
- Kanalspülung vor Werksübergabe
- Material gemäss Vorschriften
- Erstellen und Anpassen des Elektro-, Wasser-, Telefon- und TV-Anschlusses

### BKP 17 Spez. Foundations, Baugrubensicherung, Grundwasserabdichtung

- Sämtliche Vorkehrungen und Arbeiten, die hinsichtlich der sicheren Fundation, der Baugrubensicherung resp. der Grundwasserabdichtung nötig sind, gehen zu Lasten der Bauherrin.
- Baugrubenabschlüsse gemäss Angaben und Konzept des Ingenieurs
- Dichtungskonzept des Ingenieurs

### BKP 2 Gebäude

### BKP 20 Baugrube

#### BKP 201 Aushub

- Humusabtrag und Deponie Aushub, von normalem transportfähigen Aushub auf Deponie des Unternehmers oder auf Bauplatz.
- Entfernen von allfälligen Findlingen. Nach Möglichkeit werden die Findlinge in der Umgebungsgestaltung integriert.
- Inkl. Grundwassersicherung und speziellen Fundationen.
- Hinterfüllen des Bauwerks mit seitlich gelagertem oder zugeführtem Aushubmaterial in genügender Qualität.

**BKP 21 Rohbau 1****BKP 211 Baumeisterarbeiten****BKP 211.0 Baustelleninstallationen**

- Zur Verfügungstellung sämtlicher Maschinen und Geräte zur Ausführung der Baumeisterarbeiten, inkl. Zu- und Abtransport von Material.
- Erstellen von allen notwendigen Unterkünften für Mannschaft und Material sowie für die Handwerker.
- Provisorischer Bauanschluss für Wasser, Elektrisch und WC-Anlage.
- Erstellen von Abschränkungen, resp. Absperrrungen soweit erforderlich, inkl. Signalisation nach Vorschrift der Baupolizei resp. der Behörden.
- Stellen und Auswechseln von Schuttmulden für den anfallenden Bauschutz.

**BKP 211.1 Fassadengerüst**

- Erstellen des Fassadengerüsts inkl. Transporte und Mieten gemäss Vorschrift der Baupolizei und der SUVA, resp. der Behörden.
- Erstellen von Aufgangstreppe.
- Stellen der erforderlichen Schutzgeländer.
- Stellen der erforderlichen Bockgerüste für die Maurearbeiten.

**BKP 211.3 Baumeisteraushub**

- Aushub, maschinell oder von Hand, für Streifenfundamente und örtliche Vertiefungen, Kanalisation, Werkleitungen etc., inkl. Nebenarbeiten.

**BKP 211.4 Kanalisation**

- Kanalisation im und ausserhalb des Gebäudes, inkl. den notwendigen Kontroll- und Sammelschächten, nach Vorschrift der Baubehörde und Kanalisationsbewilligung an den Hauptkanal angeschlossen. Bestehende Leitungen und Überläufe sind in die

neue Kanalisation zu integrieren. Für sauberes Dach- und Oberflächenwasser werden nach Möglichkeit Versickerungsgruben erstellt.

**BKP 211.5 Beton- und Stahlbetonarbeiten****Erdgeschoss**

- Bodenplatte in Beton, mit Fundamentverstärkungen unter Pfeilern und Wänden (wo statisch erforderlich).
- Wände in Beton, unverputzt, roh = fertig (gemäss Statikkonzept Ingenieur)
- Decken in Beton (gemäss Statikkonzept Ingenieur)
- Vordach über Eingang / Velounterstand in Beton, thermisch von der Geschosdecke getrennt mit Kragplattenanschluss.
- Dimensionierungen nach Angabe des Ingenieurs
- Bodenplatte in Monobeton.

**Obergeschoss**

- Decken in Beton (gemäss Statikkonzept Ingenieur)
- Wände in Beton, unverputzt, roh = fertig (gemäss Statikkonzept Ingenieur)
- Decken über OG zur Aufnahme von Flachdachabdichtungen.
- Dimensionierungen nach Angaben des Ingenieurs.

**BKP 211.6 Maurerarbeiten****Erdgeschoss und Obergeschoss**

- Mauerwerk aus Kalksandstein nach Angabe des Ingenieurs. (Trennlage gegen aufsteigende Feuchtigkeit)
- Betonstürze
- Abspitzen von Durchbrüchen, Verzahnungen etc.
- Zumauern von Wanddurchbrüchen
- Versetzen von Fertigelementen (Option Treppenläufe)
- Keine Vormauerungen im WC-Bereich. Raumhoch GIS-Vorsatzschale oder gleichwertig.

**BKP 211.7 Wärmedämmung im Erdgeschoss****Wärmedämmung unter Bodenplatte mit Schaumglasschotter****Bodenaufbau:**

- Wandkies, Schichtstärke 40 cm
- Geotextilmatte unter Dämmschüttung
- Misapor oder gleichwertig, Schichtstärke verdichtet 35 cm
- PE-Folie, 2 Lagen als Schutz vor Eindringen der Zementmilch

**BKP 212 Montagebau in Beton und vorfabriziertem Mauerwerk****BKP 212.2 Elemente in Beton**

- Treppenläufe (Option Element vorfabriziert)

**BKP 214 Montagebau in Holz****BKP 214.0 Baustelleninstallationen**

- Zur Verfügungstellung sämtlicher Maschinen und Geräte zur Ausführung der Bauarbeiten, inkl. Zu- und Abtransport von Material, Hebevorrichtungen zur Montage von Elementen, Gerüstungen und Absturzsicherungen.

**BKP 214.2 Traggerippe (Ingenieur-Holzbau)**

- Stützen und Träger aus Brettschichtholz BSH, Breite 24 cm, inkl. notwendigen Verbindungsteile aus Stahl.

**BKP 214.3 Holztafelbau****Fassadenelemente Verwaltungsbau in Minergie-Standard**

- Wandelemente Innenwände in Holzrahmenbau, Holzständer, Dim. gem. Ingenieur, beidseitig beplankt mit Fermacell- resp. Spanplatten OSB, inkl. Dämmungen
- Wandelemente Fassaden in Holzrahmenbau, Holzständer, Dim. gem. Ingenieur, beidseitig beplankt mit Fermacell- resp. Spanplatten OSB,

Wärmedämmung Mineralwolle, Dicke 240 mm, Winddichtungsfolie

- Dachelemente in Holzrahmenbau, Holzständer, Dim. gem. Ingenieur, beidseitig beplankt mit Fermacell- resp. Spanplatten OSB, inkl. Dämmungen.
- Wärmedämmung Mineralwolle, Dicke 240 mm, Dampfsperre

**Fassadenelemente Fahrzeugehalle**

- Wandelemente Fassaden in Holzrahmenbau, Holzständer, Dim. gem. Ingenieur, beidseitig beplankt mit Fermacell- resp. Spanplatten OSB, Wärmedämmung Mineralwolle, Dicke 140 mm, Winddichtungsfolie

**BKP 214.4 Äussere Verkleidungen****Fassadenschalung**

- Offene Holzschalung in Lärche, Dicke 20 mm, hinterlüftet auf Lattung, Oberfläche natur
- Wärmedämmung Mineralwolle auf Massivbauwand, Dicke 240 mm, Winddichtungsfolie

**BKP 22 Rohbau 2****BKP 221.1 Fenster in Holz-Metall**

- Holz-Metall-Fenster, inkl. den nötigen Rahmenverbreiterungen
- Glas: 3-fach Glas, U-Wert 0.70
- Pro Raum min. ein Dreh-Kippflügel
- Schlagregendichtheit Beanspruchungsgruppe C
- Abstandhalter: Chromstahl
- Schallschutzzanforderungen: 32 dB
- Beschläge: Rollkantenverschluss, Griff, 3-teilige Bänder, mobile Wetterschenkel.
- Die Anschlüsse vom Fensterrahmen zum Mauerwerk sind wind- und dampfdicht abzukleben.

**BKP 221.6 Aussentüren, Tore aus Metall****Tore Fahrzeughalle**

- Sektionaltore einteilig mit elektrischem Antrieb (Funksteuerung und Schalter) montiert, zum Teil mit Servicetüren.
- Torfüllung mit Acryl-Doppelscheiben klar, 16 mm, kratzfest.

**Hauseingangstüren**

- Hauseingangstürfronten mit gedämmten Metallrahmen, einbrennlackiert oder Aluminium eloxiert, mit VSG-Glaseinsatz, Beschläge, Zylinder mit Drehknopf, Türschliesser, Stossgriff aussen
- Seitenteile mit Festverglasung (VSG- Glaseinsatz)

**BKP 221.9 Fensterbänke**

- Fensterbänke aus Aluminium eloxiert

**BKP 222 Spenglerarbeiten**

- Sämtliche Spenglerarbeiten mit Dünblech Chrom-Nickel-Stahl, Stärke 0.50mm
- Dachwasserfallrohre aus Chrom-Nickel-Stahl, Dimensionen gem. Berechnung Entwässerung
- Notüberläufe aus Chrom-Nickel-Stahl, Dimensionen gem. Berechnung Entwässerung
- Liftüberfahrten mit Entlüftungsgitter

**BKP 223 Blitzschutzanlage**

- Blitzschutzanlage gemäss Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons.
- BKP 224.1 Flachdächer (gem. SIA-Norm 271 Abdichtungen von Hochbauten)

**BKP 224 Flachdach Hauptdach**

- Vorarbeiten zur Aufnahme der Dampfsperre
- Voranstrich Bitumenlack
- Dampfsperre aus Polymerbitumendichtungsbahn vollflächig aufgeschweisst

- Wärmedämmung, Material und Stärke:

Lambda-Wert: 0.015 W/mK, D = 200 mm

- 2-lagige Abdichtung mit Polymerbitumendichtungsbahnen und Trennlage
- Schutzschicht extensiv begrünt
- Liefern und versetzen von Dachwasserabläufen inkl. An- und Abschlüsse
- Sicherungspunkten gem. Vorschriften (Bornack o.ähnlich)

**BKP 224.3 Lichtkuppeln in Flachdächer**

- Oblichter im Obergeschoss, gemäss Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung, Acrylglas opal 4-schalig mit gedämmtem Aufsetzkranz.

**BKP 225 Spezielle Dichtungen und Dämmungen****BKP 225.1 Fugendichtungen**

- Abdichtung mit Fugenbändern.
- Kittfugen bei keramischen Plattenböden und Wandbelägen sowie bei Trennfugen und Dilatationen.
- Bei sämtlichen Sanitärapparaten im Nassbereich, sowie bei der Küchenabdeckung.

**BKP 225.4 Brandabschottungen / Brandschutzverkleidungen**

- Brandabschottungen gemäss Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung

**BKP 226.2 Verputzte Aussenwärmedämmung (Perimeterdämmung bei Sockel)**

- Grundputz mit Armierungsgewebe, zweilagig
- Sliikon-Harz-Deckputz eingefärbt, Korn ca. 2 mm
- Erdberührte Bereiche mit aufgeklebter Perimeterdämmung, Stärke 100 mm
- Fassadenfarbe gemäss Farbkonzept

**BKP 227 Äussere Malerarbeiten**

- Es sind keine äusseren Malerarbeiten vorgesehen
- Metallteile feuerverzinkt

**BKP 228.2 Verbunddraffstoren**

- Verbunddraffstoren 90mm gebördelt
- Alle Storen mit Handkurbel bedienbar
- Farbe gemäss bewilligtem Farbkonzept resp. aus Standardkollektion des Lieferanten.
- Führungsschienen aus Aluminium, stranggepresst, ca. 20-35mm breit, eloxiert.
- Storenendschiene wie Storenfarbe
- Montage in Hohlsturz oder mit eingefärbten Metallgalerieblenden abgedeckt.
- Bei Treppenhausverglasung keine Lamellenstoren

**BKP 23 Elektroanlagen**

(gemäss Konzept Elektroplaner, resp. kant. Vorschriften)

**BKP 231 Zentrale Starkstrominstallationen****BKP 231.0 Erschliessung**

- Erschliessung bis in Technikraum.

**BKP 231.1 Hauptverteilung/Messung**

- Die Hauptverteilung wird im Obergeschoss, Technikraum installiert.

**BKP 231.2 Unterverteilungen**

- Unterverteilung (Stark- und Schwachstrom) mit genügend Überstromunterbrechern und Fehlstromschutzschaltern angebracht.
- Zentralverteiler für sternförmige Verteilung. Leerrohre sternförmig zu den Abnahmestellen

**BKP 232 Starkstrominstallationen****BKP 232.1 Lichtinstallationen****Allgemeiner Teil****Umgebung**

- Die Wegbeleuchtung wird mit Zeitschaltuhr, Dämmerungsschalter und zusätzlich mit Taster ausgerüstet. In den Eingangsbereichen werden Bewegungsmelder installiert.

**Fahrzeughalle**

- FL - Beleuchtung
- Notbeleuchtung gemäss Angaben der Kant. Feuerpolizei resp. der entsprechenden Bewilligungen.
- Fluchtwegbeleuchtung gemäss Angaben der Kant. Feuerpolizei resp. der entsprechenden Bewilligungen.

**Treppenhaus / Gänge**

- Deckenleuchten werden durch Bewegungsmelder mit Nachlauf aktiviert.
- Netzsteckdosen 230V gemäss Konzept Elektroplaner

**Verwaltungsräume****Allgemein gilt:**

Ausstattung mit Schalter, Steckdosen und Lampen gemäss Konzept Elektroplaner

- FL-Leuchten mit Schalter/Steckdose
- 3-fach Steckdosen 230V
- AP-Montage der Installationen auf den Wänden.

**Atemschutzraum**

- Waschmaschine
- AP-Montage der Installationen

**Schulungsraum**

- Lampenstellen vorbereitet, welche über Schalter geschaltet werden können.
- 3-fach Steckdosen 230V
- AP-Montage der Installationen auf den Wänden.

**Einsatzzentrale/Büros**

- Lampenstellen vorbereitet, welche über Schalter geschaltet werden können.
- AP-Montage der Installationen auf den Wänden.

**Küche**

- Lampenstellen vorbereitet, welche über Schalter geschaltet werden können.
- Bei der Arbeitsfläche werden zusätzliche Mehrfachsteckdosen vorgesehen.

**WC/Duschen/Garderoben**

- Lampenstellen vorbereitet, welche über Schalter geschaltet werden können.
- Zusätzlich sind Steckdosen unter dem Schalter vorgesehen.

**Führungsraum**

- Lampenstellen vorbereitet, welche über Schalter geschaltet werden können.
- Zusätzlich werden 3-fach-Steckdosen unter dem Schalter vorgesehen.

**BKP 232.2 Kraft- und Wärmeinstallationen****Heizung, Lüftung**

- Anschlüsse gemäss Angaben Fachingenieur.

**Sanitär**

- Anschlüsse gemäss Angaben Fachingenieur.

**Lift**

- Anschlüsse gemäss Angaben Fachingenieur / Lifthersteller.

**Küchenapparate**

- Gemäss Angaben des Küchenbauers resp. des Lieferanten.

**Waschen**

- Anschlüsse für die Waschmaschine

**BKP 233 Leuchten- und Lampenlieferung**

- Für die allgemein begehbaren Räume werden die Leuchten geliefert und installiert.

**BKP 236 Schwachstromanlagen**

Es werden folgende TV/TT (Multimedia) Anschlüsse vorgesehen:

– .....

**BKP 239 Übriges**

- Generell werden die Leitungen Aufputz verlegt.
- Rohre aus halogenfreien Materialien
- Schalter und Steckdosen von Firma Feller oder gleichwertig.
- Aus energiewirtschaftlichen Gründen werden alle Fluoreszenzleuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten ausgerüstet.
- Die gesamte Elektroinstallation wird nach den Vorschriften der Stark- und Schwachstromverordnung, der NIN, den örtlichen VW, nach den Leitsätzen des SEV, der SUVA und des VKF erstellt.
- Alle Materialien tragen das Sicherheitszeichen (SEV geprüft)

**BKP 24 Heizungs- und Lüftungsanlagen****BKP 242 Wärmeerzeugung und Wärmespeicher**

- Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Zentrale Grundwasser-Wärmepumpeanlage.
- Zentraler Wärmespeicher mit integriertem Boiler. Inhalte gemäss Berechnungen des Ingenieurs. Platziert im Technikraum im Obergeschoss.

**BKP 243 Wärmeverteilung****BKP 243.1 Wärmeverteilung**

- Wärmeverteilung ab Wärmespeicher mit einem über die Aussentemperatur regulierten Heizkreis zu allen Verbrauchern.

- Wärmeverteilung in den Verwaltungsräumen mit einer Niedertemperatur- Radiatorenheizung (VL 35C°)
  - Heizregulierung mit Raumthermostatventilen Danfoss oder gleichwertig
  - Fahrzeughalle und Waschraum beheizt mit Heizlüfter, Raumtemperatur 12 - 15C°
- BKP 244.1 Fahrzeughallen-Lüftung**
- Abgasabsauganlage für die Fahrzeuge in Halle und Waschraum
- BKP 244.2 Lüftung der Verwaltungsräume**
- Lüftungsanlage (Komfortlüftung) nach Minergie-Standard
- BKP 244.3 Lüftung Lager Chemie**
- Sep. Lüftung (gemäss SUVA-Vorschrift) Abluft über Dach resp. an Fassade geführt.
- BKP 248 Dämmungen HLK- Installationen**
- BKP 248.1 Heizung**
- Die Leitungen werden nach Vorschriften Energiegesetz gedämmt.
  - Offen montierte Leitungen mit PIR-Schalen und PVC-Mantel.
  - Verdeckt montierte Steigleitungen mit PIR-Schalenrohr, mit verzinktem Draht gebunden.
  - Verdeckt montierte Anschlussleitungen mit Isolationsbandage.

**BKP 248.2 Lüftung**

- Dämmungen betr. Schall-/Brandschutz. und Schwitzwasserbildung nach den feuerpolizeilichen Vorschriften (resp. SIA 180 und SIA 181)

**BKP 25 Sanitäre Anlagen****BKP 251 Sanitärapparate**

- Einspeisung, Filter, Druckreduzierventil, Verteilbatterie, Abstellhahnen, Sammelrinne.
- Schallisierungen sind gemäss den geltenden Richtlinien auszuführen.

**Kaltwasserleitungen**

- In Chromstahl, Isolation mit 30 mm PIR-Schalen, sichtbar mit PVC-Mantel, verdeckt roh.
- Abstellmöglichkeit

**Warmwasserleitungen**

- In Chromstahl, Isolation mit 40 mm anorganischen Schalen, sichtbar mit PVC-Mantel, verdeckt roh.
- Abstellmöglichkeit

**Ableitung**

- Schmutzwasser in PE-Kunststoff, Ent- und Belüftung über Dach, isoliert an exponierten Stellen.
- Meteorwasser analog Schmutzwasser

**Gartenanschlüsse**

- 2 Gartenventile bei Vorplatz Fahrzeughalle

**Apparate**

- Auswahl der Apparate durch die Bauherrschaft bei der Firma: .....

- sämtliche Apparate weiss

**Installationsraum**

- Vorsatzschale raumhoch mit GIS oder gleichwertig

**Feuerlöscheinrichtungen**

- Erforderliche Feuerlöscheinrichtungen gemäss Auflagen Gebäudeversicherung (HFL)

**BKP 253 Waschmaschine**

- Modell nach Angaben des Bauherrn:
- Waschmaschine: Marke, Typ: .....

**BKP 258 Küche**

- Normeinbauküchen kunstharzbelegt, Farbe nach Wahl
- Abstellflächen in Granit, 30 mm

- Spülbecken in Chromstahl, Fabrikat Franke, von unten montiert
- Einhebelmischbatterie, Fabrikat Arwa, mit schwenkbarem Auslauf
- Backofen, Glaskeramik Kochfeld flächenbündig, Geschirrspüler, Kühlschranks und Dampfzubehälter der Marke Siemens oder gleichwertig
- Rückwandverkleidung mit Platten

#### BKP 26 Transportanlagen

##### BKP 261 Aufzugsanlagen

- Personenaufzug Nutzlast 630 kg oder 8 Personen
- Rollstuhlgängig
- Kabinenausstattung nach Standardkollektion Unternehmers
- Liftschacht inkl. Notbeleuchtung, Schachtleiter und allen Nebenarbeiten, nach den einschlägigen Normen und Richtlinien.
- Boden mit Gummipolierbelag
- Ausbau und Abdeckungen in Chromstahl

#### BKP 27 Ausbau 1

##### BKP 271 Gipserarbeiten

###### Massivbau, Ausbaustandard:

- Wände: Sichtbeton resp. KS-Wände, Industriericht (roh = fertig)
- Decken: Sichtbeton (roh = fertig)

###### Holzbau, Ausbaustandard:

- Holzbauwände in Technik- und Lagerräumen (betr. Brandschutz): Fermacell, sichtbar (roh = fertig)
- Holzdecken in Technik- und Lagerräumen (betr. Brandschutz): Fermacell, sichtbar (roh = fertig)
- Holzbauwände in Aufenthalts- und Ausbildung (betr. Brandschutz): Fermacell, gespachtelt und gestrichen
- Holzdecken in Aufenthalts- und Ausbildung (betr. Brandschutz): Fermacell, gespachtelt und gestrichen

##### BKP 272 Metallbauarbeiten

- Treppen mit ChNi Handlauf.
- Geländer aus Metall feuerverzinkt

##### BKP 272.5 Briefkastenanlage

- Aluminium einbrennlackiert
- Fronten farblos eloxiert
- in Schliessanlage integriert

##### BKP 273.0 Innentüren aus Holz

- Tür mit Stahlzargen zum Streichen, Gummidichtung, Typ Herholz oder gleichwertig.
- Türblatt weiss Kunstharzbeschichtet beschichtet
- Drückergarnitur MEGA und Zifferschlüssel
- Brandschutztüren gemäss Brandschutzkonzept Gebäudeversicherung

##### BKP 273.1 Wandschränke

- Es sind keine Einbauschränke vorgesehen
- Ausstattung und Einrichtung durch Feuerwehr (Garderoben, Atemschutz)

##### BKP 273.3 Allgemeine Schreinerarbeiten

- Fenstersims, MDF-Platten, zum Streichen
- Faltschiebewände bei Schulungsraum, Oberflächen zum Streichen, Farbe nach Wahl
- WC-Trennwände in MDF, zum Streichen, Farbe nach Wahl

##### BKP 275 Schliessanlagen

- Sicherheitsanlage gemäss Schliessplan
- Gesamte Aussenhülle mechanisch
- Zylinder mit Sicherheitsrosetten
- Anzahl Schlüssler: ..... Schlüssler

**BKP 28 Ausbau 2****BKP 281.0 Unterlagsböden****Untergeschoss:**

- Erdgeschossboden in Monobeton

**Obergeschoss:**

- Wärmedämmung Stärke: Dämmung 20 mm plus Trittschalldämmung 20/22 mm
- Trennlage aus PE-Folie
- Schwimmender Anhydrit-Unterlagsboden 50 mm
- Randstreifen aus PU-Streifen

**BKP 281.2 Bodenbeläge Teppich****Hauseingang, innen:**

- Schmutzschleuse

**BKP 281.1 Bodenbeläge****Obergeschoss**

- Linoleumbelag, Farbe nach Wahl

**Sockel**

- Holz, Farbe nach Wahl, 60/12/8 mm, geschraubt

**BKP 282 Plattenarbeiten**

- Duschen, WC-Anlage im Obergeschoss mit Platten

**BKP 285 Malerarbeiten**

- Sämtliche Malerarbeiten wo vorgesehen in RAL 9016, Reinweiss

**BKP 287 Baureinigung**

- Laufende Baureinigungen entsprechend der Bauphase (Grobreinigungen).
- Schlussreinigung nach Fertigstellung der Überbauung.
- Spülen der Kanalisation.

**BKP 29 Honorare**

- Sämtliche Honorare für Architekt, Bauingenieur, Geologe, Geometer oder andere Fachplaner resp. Ingenieure gehen zu Lasten des Bauherrn.

**BKP 3 Betriebseinrichtungen**

- Lieferung und Einbau aller notwendigen Feuerwehrlöscheinrichtungen
- Abwasserreinigungsanlage zu Waschraum
- Abgasabsaugung in Fahrzeughalle
- Einrichtung Atemschutzraum
- Mobiliar Schulungsraum, Büro und Führungsraum, diverse Kleinteile.

**BKP 4 Umgebung**

Grundsätzlich sind das Umgebungskonzept und die Bewilligungsaufgaben umzusetzen / zu erfüllen, auch wenn dies nicht den nachfolgenden Positionen entspricht.

**BKP 421 Umgebung gemäss Bewilligung****Wege und Plätze**

- Rasengittersteine oder Zementplatten im Splittbett verlegt, grau, sofern nichts anderes vermerkt.
- Zufahrt und Vorplätze mit HMT-Schwarzbelägen
- Schotterrasen seitlich und hinter Fahrzeughalle

**Gartenanlage/Bepflanzung**

- Ansähen der Rasenflächen und Erstellen der Bepflanzungen inkl. Lieferung.

**Sickermulden**

- Ausbilden von Sickermulden gem. Konzept Versickerung.

**BKP 499 Unterstand Feuerwehr**

- Unterstand für Kleingeräte, Motorräder usw. in Holzbauweise, ca. 10.0 x 5.0 m, Bedachung mit Trapezblech.

**BKP 5 Baunebenkosten****BKP 511 Bewilligungen und Gebühren**

- Die Kosten für Baubewilligung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

**BKP 512 Anschlussgebühren**

- Gebühren für den Anschluss der Kanalisation, Elektrizität, Frischwasser, Abwasser, Fernheizwärme, sowie Medien wie TV und Telefon gem. Tarifen der Netzbetreiber zu Lasten der Bauherrschaft.

**BKP 520 Muster, Modelle, Vervielfältigungen**

- Muster, Modelle, Vervielfältigungen nach Aufwand

**BKP 532 Versicherungen**

- Die Bauzeitversicherung sowie die Spezialversicherungen während der Bauzeit

**BKP 6 Reserve**

- Position für Reserve und Unvorhergesehenes

**BKP 9 Ausstattungen**

- Feuerschutzspezifische Einrichtungen durch Budget Feuerwehr abgerechnet
- Garderobeneinrichtungen
- Kompressor Atemschutz
- Umrüstung Fahrzeuge für Abgasabsaugung
- Diverse kleinere Einrichtungen und Geräte

**5 Vorbehalte**

- Änderungen, die gegenüber diesem Konstruktions- resp. Leistungsbescrieb sowie den Plänen aus technischen- oder architektonischen Gegebenheiten vorgenommen werden, oder solche, die das Bauwerk in keiner Weise verschlechtern, bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenfalls behördliche Entscheide, die den konstruktiven oder technischen Aufbau betreffen. Die Auflagen der Baubewilligung müssen eingehalten werden.
- Mehr-/Minderleistungen werden vom Architekt auf Wunsch der Bauherrschaft sowie aufgrund von konkreten Unternehmerrofferten berechnet und der Bauherrschaft zum Entscheid vorgelegt.
- Für weitere Variantenstudien, welche der Architekt im Auftrag der Bauherrschaft durchführt, hat er, falls auf deren Ausführung verzichtet wird, Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieses ist im Voraus zu vereinbaren.
- Der Architekt behält sich jedoch vor, kleinere Konstruktions- und Ausführungsänderungen ohne Rückfrage durchführen zu lassen. Dabei dürfen weder die bauphysikalischen noch die statischen Eigenschaften verschlechtert werden.

**6 Unterschriften**

Ort, Datum: .....

Die Bauherrschaft:

Der Architekt:

.....

.....

**FEUERWEHRMAGAZIN 3250 LYSS  
 NEUBAU KAPPELENSTRASSE**

Kostenvoranschlag vom 10. September 2013 ( +/- 10% )

Zusammenstellung		Kosten- schätzung
1	Vorbereitungen, Abbruch best. Gebäude	150'000
2	Gebäude	3'905'000
3	Betriebseinrichtung	185'000
4	Umgebung	410'000
5	Nebenkosten	100'000
6	Reserve Baukosten	200'000
9	Ausstattung <b>Feuerwehr</b>	0
<b>Total Anlagekosten</b>		<b>4'950'000</b>

BKP	Arbeitsgattung	Projektstand	Projektstand April 2013 Ergänzungen	Kosten- schätzung	Total BKP
1	<b>Vorbereitungsarbeiten</b>				<b>150'000</b>
102	Baugrunduntersuchung		Offerte Geotest	7'500	
112	Abbrüche: Altes Feuerwehrmagazin	Bodenplatte, Vorplatz, Kanal.	Offerte Kopp AG	70'000	
112	Abbrüche: Altes Feuerwehrmagazin - Option	Gebäude ab OK Bodenplatte	Offerte Kopp AG: CHF 65'000.--	0	
112.1	Abbrüche: Bestehende Werkleitungen abhängen			5'000	
120	Profile			1'800	
136.1	Baustrom			1'500	
136.2	Bauwasser			2'000	
139	Schuttmulden			2'500	
150	Werkleitungen: Leerrohre für Kanalisation, Strom, Tel.	Erschl. ausserhalb Geb.		31'500	
152	Anschluss Kanalisation an Gemeindeleitung			500	
153	Anschluss Elektro: Kabeleinzug		Angaben Bering	5'000	
155	Wasserzuleitung			15'000	
161.1	Belagsarbeiten Gemeindestrasse			2'700	
176	Wasserhaltung			1'500	
196	Geometer			3'500	
2	<b>Gebäude</b>				<b>3'905'000</b>
20	<b>BAUGRUBE</b>				<b>45'000</b>
201	Erdarbeiten: Aushub, Abtransport, Deponiegebühren			45'000	
21	<b>ROHBAU 1</b>				<b>1'683'000</b>
211.1	Baugerüst Fassade	1400 m2 x 20.--		28'000	
211.1	Gerüstungen Innen			6'000	
211	Baumeisterarbeiten: Betonarbeiten, WD, Kanal.			690'000	
211	Druckprüfung Kanalisation			5'000	
214.2	Montagebau in Holz: Ingenieurholzbau			260'000	
214.3	Montagebau in Holz: Holztafelbau			450'000	
214.1	Montagebau in Holz: Ausserebekleidungen (Fassade)		ohne Fensterbänke	210'000	
214.3	Fassade: äussere Verkleidung bei Fenster mit Metall	130 m x 100.--	Zargen und Füllstücke bei Fenster	14'000	
214	Brandschutzmassnahmen bei Holzbau Wände / Decken	500 m2 x 40.--	Fermacell gespachtelt	20'000	
22	<b>ROHBAU 2</b>				<b>367'800</b>
221.1	Glaserarbeiten: Holz-Metallfenster, 3-fach Glas	107 m2 x 720.--		77'000	
221.2	Fenster in Korridor OG	8 st x 1'350.-- (1 F. = 1 m2)	4 st. Aufenthalt, 4 st. Gang	10'800	
221.9	Lichtkuppeln	2st x 2'000.--, 4st x 4'000.--		20'000	
221.9	Aussentüren	1st x 4'000.--, 2st x 7'500.--		19'000	
222	Spenglerarbeiten: Dachrandabschluss, Rohre für DW	177 m + 83 m = 260 m x 90.--		23'400	
223	Blitzschutz			5'000	
224	Dachdeckerarbeiten Flachdach	1520 m2 x 90.--		136'800	
224	Dachdeckerarbeiten Flachdach: WD auf Betondecken	325 m2 x 80.--		26'000	
224	Dach extensiv begrünt	1300 m2 x 13.--		17'500	
225.4	Dauerelastische Kittfugen			8'800	
228	Lamellenstoren	107 m2 x 120.--		13'000	
229	Fensterbänke	70 m x 150.--		10'500	
23	<b>ELEKTROANLAGE</b>				<b>407'000</b>
230	Elektroanlagen Gebäude		Angaben Bering	382'000	
235.2	Brandmeldeanlage		Angaben Bering	25'000	
24	<b>HEIZUNGSANLAGE, LÜFTUNGSANLAGEN</b>				<b>437'000</b>
242	Wärmeerzeugung, Grundwasser Wärmepumpe	Heizbetrieb und Warmwasser	Angaben Maxplan	140'000	
243	Raumheizung: Wärmeverteilung	EG + OG mit Radiatoren	Angaben Maxplan	110'000	
244	<b>LÜFTUNGSANLAGEN</b>				
244.1	Lüftungsanlage EG + OG	Minergie	Angaben Aquaplaning	133'000	
244.2	Abluftanlage CO/Nox Fahrzeughalle		Angaben Aquaplaning	36'000	
244.3	Abluftanlage Chemielager		Angaben Aquaplaning	18'000	
25	<b>SANITÄRANLAGE</b>				<b>187'000</b>
250	Sanitäranlage		Angaben Aquaplaning	175'000	
258	Küche Obergeschoss			12'000	

<b>261</b>	<b>Aufzug</b>				<b>40'000</b>
<b>27</b>	<b>AUSBAU 1</b>				<b>245'000</b>
271	Gipserarbeiten, spezielle			18'000	
272.2	Treppen ins OG (Rohbau enthalten in BKP 211)	Plattenbelag auf Treppen	2 st. x 2'500.--	5'000	
272.2	Metallbauarbeiten	Geländer	20 m x 450.--	9'000	
272.5	Tore: 11 st x 12'500.-- / 1 st x 5'000.-- (La mellenvorhang)		Offerte Meier AG	118'500	
273	Innentüren	31 Flügel	inkl. Brandschutz, inkl. Maler.	60'000	
273	WC-Trennwände	6 st x 2'000.--		12'000	
275	Schliessanlage			2'500	
277.1	Faltwände Schulungsräume Aufenthalt	16 m x 1'250.--		20'000	
<b>28</b>	<b>AUSBAU 2</b>				<b>126'000</b>
281	Unterlagsboden im OG	480 m2 x 50.--	(Monobeton im EG)	24'000	
281.1	Boden Feuerwehalle: Anstrich	738 m2 x 25.--		18'500	
281.1	Boden Waschraum	100 m2 x 120.--		12'000	
281	Bodenbeläge mit Platten/Linoleum	400 m2 x 90.--		36'000	
281	Wandbeläge Platten	100 m2 x 100.--		10'000	
285.1	Innere Malerarbeiten	Wände		18'000	
287	Baureinigung			6'000	
288	Bautrocknung			1'500	
<b>29</b>	<b>HONORARE</b>				<b>367'200</b>
291	Honorar Architekt	Vergabe Martin Dick		250'000	
292	Honorar Bauingenieur: Stahlbeton/Holzbau	Vergabe RUL Partner		45'300	
293	Honorar Fachplaner: Elektro Inst.	Vergabe Bering AG		28'700	
294/295	Honorar Fachplaner; HLKK / Sanitär	Vergabe Aquaplanning GmbH		43'200	
<b>3</b>	<b>Betriebseinrichtungen</b>				<b>185'000</b>
311.4	Abwasserreinigungsanlage	Offerte Greenpool		30'000	
348	Abgasabsauganlage	Offerte Wild AG		80'000	
389	Atemschutzwerkstatt	Offerte Feuerschutz Messer		30'000	
372	Briefkasten			500	
372	Rutschstange, Türe im OG			3'000	
379	Möbiliar Schulung / Büros			40'000	
389	Feuerlöscher			1'500	
<b>4</b>	<b>Umgebung</b>				<b>410'000</b>
421	Umgebungsarbeiten: Asphaltbelag	1800 m2 x 100.--/m2		180'000	
421	Umgebungsarbeiten: Parkplätze mi Rasengitter	406 m2 x 120.--/m2		50'000	
421	Umgebungsarbeiten: Schotterrasen	190 m2 x 75.--/m2		15'000	
421	Umgebungsarbeiten nicht befestigte Flächen / Wiesen	4500 m2 x 12.--/m2		55'000	
421	Pflanzungen: Bäume			50'000	
421	Versickerung: Sickermulden			25'000	
453	Elektroleitungen		Angaben Bering	10'000	
499	Unterstand Feuerwehr	10.00 x 5.00 m	Holzkonstruktion	25'000	
<b>5</b>	<b>Nebenkosten</b>				<b>100'000</b>
511	Baubewilligung			8'200	
512.1	Elektrizität	Anschlussgebühr	Angaben Bering	16'000	
512.4	Wasser	1 BW = 216.--	50 BW x 216.--	10'800	
512	Abwasser	1 BW = 225.--	50 BW x 225.--	11'200	
512.7	Löschwasser	1 m3 = Fr. 3.24	9'000 m3 x Fr. 3.24	30'000	
522	Muster, Modelle			2'500	
524	Plankopien Architekt			3'000	
524.2	Vervielfältigungen, Kopien Baugenieur Fachplaner			6'500	
531	Bauwesenversicherung			2'000	
532	Bauherrenhaftpflichtvers.			2'000	
533	Gebäudeversicherung	GVB, Bern		3'000	
534	Bauschaden	Selbstbehalt		1'000	
542	Baukreditzinsen			0	
568	Baureklame			3'800	
<b>9</b>	<b>Ausstattung Feuerwehr</b>	<i>Garderoben, Möbel</i>	Feuerwehr	<b>0</b>	<b>0</b>
	Einrichtung Garderoben			50'000	
	Kompressor Atemschutz			5'000	
	Umrüstung Fahrzeuge Abgasabsaugung			10'000	
	Diverse Einrichtungen und Materialbeschaffungen			10'000	

Projektstand Juli '13

**Kosten / m3**

Volumen m3 SIA 416 inkl. Vordach (ohne Unterstände)

9'832

**BKP 2**

3'905'000

**Preis pro m3****398****Kosten GF / m2**

Geschossfläche/m2 (ohne Unterstände)

1'905

**BKP 2**

3'905'000

**Preis pro m2****2'050**

**ABRECHNUNG**

**Sanierung Fabrikstrasse Buswil**

GV-Beschluss vom 26.03.2009, Fr.

650'000.00 Rubrik Nr: 380.0.501.31

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag	Abrechnung inkl. MwSt.	+ Mehrkosten - Minderkosten (zum Kredit)	Anteil MwSt.	Abrechnung ohne MwSt.
1	Bauarbeiten		522'000.00	430'581.60	-91'418.40		
2	Nebenarbeiten		10'000.00	7'920.15	-2'079.85		
3	Ingenieurhonorar		46'000.00	47'442.65	1'442.65		
4	Diverses, Unvorhergesehenes		25'000.00	-	-25'000.00		
<b>Gesamterstellungskosten ohne Mehrwertsteuer</b>			603'000.00				
<b>Anteil Mehrwertsteuer</b>			45'828.00				
<b>Gesamterstellungskosten mit Mehrwertsteuer</b>			648'828.00	485'944.40	164'055.60		

**Begründungen der Kostenabweichungen (Strasse):**

1. Bauarbeiten

SFr. -91'418.40

Die Minderkosten können mit dem tiefen Stand des Grundwassers und dem günstigen Angebot des Unternehmers begründet werden

2. Nebenarbeiten

SFr. -2'079.85

Es sind weniger Nebenkosten angefallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen

3. Ingenieurhonorar

SFr. 1'442.65

Eine Anpassung der Bauausführung, welches Minderkosten bei der Ausführung auslöste, führte zu Mehrkosten

4. Diverses, Unvorhergesehenes

SFr. -25'000.00

Es fielen keine unvorhergesehene Arbeiten an

GEMEINDE LYSS

Abteilung Bau + Planung

**ABRECHNUNG****Pumpen- und Kanalisationsersatz Grenzstrasse**

Kredit GGR vom 08.11.2010; Fr. 1'845'000.00

Rubrik Nr. 380.0.501.22

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Kostenvoranschlag Baukredit inkl. MwSt.	Kostenvoranschlag überarbeitetes Projekt inkl. MwSt.	Abrechnung inkl. MwSt.	+ Mehrkosten - Minderkosten	Vergleich KV Baukredit - Abrechnung
1	Vorbereitungsarbeiten	10'800.00	-	-	-	
2	Zuleitung ab KS 887	561'600.00	-	-	-	
3	Neubau Pumpwerk	237'600.00	-	-	-	
4	Pumpen inkl. Steuerung	108'000.00	-	-	-	
5	Ableitung zum Sammelkanal	421'200.00	-	-	-	
6	Neue Pumpen und Leitung Durchgangszentrum	32'400.00	-	-	-	
7	Anschlüsse	10'800.00	-	-	-	
8	Baunebenkosten (inkl.Honorare)	297'000.00	-	-	-	
9	Unvorhergesehenes	165'600.00	86'800.00	28'759.45	-58'040.55	
10	PW Schrebergärten, neue Pumpen und Steuerung		65'800.00	52'932.80	-12'867.20	
11	Neues PW Grenzstrasse mit Ableitung		719'300.00	739'226.25	19'926.25	
12	Baunebenkosten	-	17'300.00	17'860.60	560.60	
13	Honorare	-	105'800.00	176'207.20	70'407.20	
<b>Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer</b>		<b>1'845'000.00</b>	<b>995'000.00</b>	<b>1'014'986.30</b>	<b>19'986.30</b>	<b>-830'013.70</b>

**Begründungen der Kostenabweichungen:****9. Unvorhergesehenes**

Diese Position beinhaltet immer eine Ungenauigkeit. Es wurden wenige unvorhergesehene Aufwendungen nötig.

- Fr. 58'040.55

**10. PW Schrebergärten, neue Pumpen und Steuerung**

Es fielen praktisch keine Baumeisterarbeiten an.

- Fr. 12'867.20

**11. Neues PW Grenzstrasse mit Ableitung**

Zusätzliche Installationen erforderten einen minimalen Mehraufwand.

+ Fr. 19'926.25

**12. Baunebenkosten**

Der Betrag entspricht ziemlich genau dem Voranschlag.

+ Fr. 560.60

**13. Honorare**

Auch die Honorare für die vorangehenden Varianten der Holinger AG, wurden über den Projektkredit abgerechnet, was einen höheren Aufwand ergab, als der Voranschlag der U. Christen AG für die neue Variante allein.

+ Fr. 70'407.20

Lyss, 30.08.2013 / at